

TE Lvwg Erkenntnis 2015/12/2 LVwG-2015/22/2550-4, LVwG-2015/22/2551-4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.2015

Entscheidungsdatum

02.12.2015

Index

90/02 Führerscheingesezt

90/01 Straßenverkehrsrecht

Norm

StVO 1960 §5 Abs1

FSG 1997 §26 Abs2 Z1

FSG 1997 §24 Abs3

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Franz Triendl über die Beschwerden des Herrn AA, geb. xx.xx.xxxx, Adresse, v.d. Rechtsanwälte, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft C vom 2.9.2015, Zl. ****, wegen einer Übertretung nach der StVO sowie gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft C vom 2.9.2015, Zl. ****, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht erkannt:

A) 1. Zum Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft C vom 2.9.2015, Zl. ****, wegen einer Übertretung nach der StVO (Zl. LVwG-2015/22/2551):

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind Euro 440,00, zu leisten. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind Euro 440,00, zu leisten.

2. Zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft C vom 2.9.2015, Zl. ****, wegen Entziehung der Lenkberechtigung (Zl. LVwG-2015/22/2550):

Gemäß § 28 Abs 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

B) Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. B) Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die Beschwerde bzw. die außerordentliche Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzubringen und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Entscheidungsgründe

A) 1. Zum Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft C vom 2.9.2015, Zl. ****, wegen einer Übertretung nach der StVO (Zl. LVwG-2015/22/2551):

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Tatzeit: zz.zz.zzzz, 21:20 Uhr

Tatort: D Richtung/Kreuzung: Süden E-Straße bei km 10,600

Fahrzeug: PKW *-***

Sie haben das angeführte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die Untersuchung des Blutes ergab einen Alkoholgehalt von 2,12 Promille.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 99 Abs 1 lit a iVm § 5 Abs 1 StVO Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe (€): Gemäß: Ersatzfreiheitsstrafe:

2.200,00 § 99 Abs 1 lit a StVO 18 Tage 2.200,00 Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO 18 Tage

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an deren Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 220,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, wobei jedoch mindestens € 10,00 zu bemessen sind.

Bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe mit 100 Euro anzusetzen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher: € 2.420,00“

In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer zusammenfassend vor, es läge ein Beweisverwertungsverbot im Hinblick auf das beim Beschwerdeführer abgenommene Blut vor.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol richtete folgende, mit 27.10.2015 datierte Anfrage an OA Dr. FF, BKH G:

„Sehr geehrter Herr OA Dr. F,

beim Landesverwaltungsgericht Tirol behängen Verfahren betreffend Herrn AA wegen Übertretung der StVO und Entziehung der Lenkberechtigung. Seitens des rechtsfreundlich vertretenen AA wird im Beschwerdeverfahren zusammenfassend dahingehend argumentiert, die Blutabnahme wäre nicht aus medizinischen Gründen, sondern aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft erfolgt.

Ich darf Sie dazu bezugnehmend auf das Ergebnis der Blutabnahme (Auftragsnummer *****) um eine Stellungnahme dahingehend ersuchen, ob diese Blutabnahme unabhängig von einer allfälligen Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw. einem behördlichen/polizeilichen Ersuchen im Hinblick auf den Grad der Verletzung des AA aus medizinischen Gründen, auch was die Alkoholisierung des AA betrifft, jedenfalls erforderlich gewesen wäre und deshalb Blut zu rein medizinischen Zwecken abgenommen worden wäre/bzw. abgenommen wurde.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!“

Diese Anfrage wurde mit Stellungnahme vom 5.11.2015 wie folgt beantwortet:

„Sehr geehrter Herr Dr. Triendl,

bezugnehmend auf unser Telefonat vom 27.10.2015 sowie auf Ihre schriftliche Fragestellung, ob eine Blutabnahme unabhängig von einer allfälligen Anordnung der Staatsanwaltschaft bzw. einem behördlichen/polizeilichen Ersuchen im Hinblick auf den Grad der Verletzung des AA aus medizinischen Gründen, auch was die Alkoholisierung des AA betrifft, jedenfalls erforderlich gewesen wäre und deshalb Blut zu rein medizinischen Zwecken abgenommen wurde, darf ich nach Durchsicht der mir vorliegenden Krankenunterlagen Folgendes feststellen:

Herr AA wurde am zz.zz.zzzz um 23:03 Uhr nach einem Verkehrsunfall im Schockraum der Unfallchirurgischen Abteilung des BKH G erstbehandelt.

Er hat sich im Rahmen des Verkehrsunfalles sehr schwere, lebensbedrohliche Verletzungen zugezogen.

Im Rahmen der ersten medizinisch notwendigen Diagnose- und Therapieschritte wurde natürlich auch Blut für ein breites notfallmäßiges Laborscreening abgenommen. Routinemäßig wird im Notfall bei der ersten Laboruntersuchung auch der Alkoholspiegel im Blut mitbestimmt, einerseits, um zur Beurteilung der Bewusstseinslage das Vorliegen eines Alkoholeinflusses feststellen zu können, andererseits ist im Falle einer Notoperation zur Einschätzung des Narkoserisikos die Kenntnis eines Alkoholspiegels im Blut unabdingbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im gegebenen Falle die bei AA erfolgte Blutabnahme am zz.zz.zzzz mit routinemäßiger Bestimmung des Blutalkoholspiegels medizinisch notwendig war.

BKH G

Abteilung für Unfallchirurgie

PRIM. DR. HH

LEITER DER UNFALLCHIRURGIE

Krankenhaus G Betriebsgmbh

G - Tirol

OA Dr. FF

Gerichtlich beeideter und zertifizierter

Sachverständiger für Unfallchirurgie“

Beweis wurde weiters aufgenommenen durch Einsichtnahme in die behördlichen Akten. Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol wurde der Beschwerdeführer einvernommen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:römisch zwei. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer lenkte am zz.zz.zzzz, um 21:20 Uhr in D, auf der E-Straße bei km 10,600, Richtung Süden, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen *-*** in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Die Untersuchung des Blutes ergab einen Alkoholgehalt von 2,12 Promille. Der Beschwerdeführer verschuldete dabei einen schweren Verkehrsunfall, bei dem er sich lebensbedrohliche Verletzungen zuzog.

Dieser Sachverhalt wird als solches nicht bestritten. Er ergibt sich zweifellos aus dem Inhalt des behördlichen Aktes, wobei der Grad der Alkoholisierung dem Befund der Labordiagnostik des BKH G mit der Auftragsnummer **** vom zz.zz.zzzz zu entnehmen ist. Eine fachlich fundierte Gegenäußerung dazu liegt nicht vor.

III. Rechtsgrundlagen:römisch drei. Rechtsgrundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159 idFBGBl I 2014/27 (StVO) lauten wie folgt:Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 159 in der Fassung BGBl römisch eins 2014/27 (StVO) lauten wie folgt:

„§ 5

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

...

§ 99Paragraph 99

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

...“

IV. Rechtliche Erwägungen:römisch vier. Rechtliche Erwägungen:

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes steht fest, dass der Beschuldigte ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt und sohin den objektiven Tatbestand der ihm zu Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt hat.

Dem Einwand des Beschwerdeführers, es läge ein Beweisverwertungsverbot vor, ist entgegenzuhalten, dass aufgrund der seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol eingeholten und oben zitierten Stellungnahme des OA Dr. F vom 5.11.2015 unzweideutig feststeht, dass die Blutabnahme am bewusstlosen Beschwerdeführer unabhängig von allfälligen Anordnungen seitens der Staatsanwaltschaft bzw. Ersuchen durch die Behörde jedenfalls zu medizinischen Zwecken erfolgt ist. Nachvollziehbar wird dies u.a. damit begründet, dass die Abnahme des Blutes und die Bestimmung des Blutalkoholgehaltes beim lebensbedrohlich verletzten Beschwerdeführer für die weiteren Diagnose- und Therapieschritte unabdingbar notwendig war. Damit konnte die Behörde zu Recht das Ergebnis der Blutuntersuchung im gegenständlichen Verfahren verwerten (vgl. VwGH 20.2.2013, 2012/11/0005 mwH auf die ständige Judikatur des VwGH) und geht der diesbezügliche Einwand ins Leere.Dem Einwand des Beschwerdeführers, es läge ein Beweisverwertungsverbot vor, ist entgegenzuhalten, dass aufgrund der seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol eingeholten und oben zitierten Stellungnahme des OA Dr. F vom 5.11.2015 unzweideutig feststeht, dass die Blutabnahme am bewusstlosen Beschwerdeführer unabhängig von allfälligen Anordnungen seitens der Staatsanwaltschaft bzw. Ersuchen durch die Behörde jedenfalls zu medizinischen Zwecken erfolgt ist. Nachvollziehbar wird dies u.a. damit begründet, dass die Abnahme des Blutes und die Bestimmung des Blutalkoholgehaltes beim lebensbedrohlich verletzten Beschwerdeführer für die weiteren Diagnose- und Therapieschritte unabdingbar

notwendig war. Damit konnte die Behörde zu Recht das Ergebnis der Blutuntersuchung im gegenständlichen Verfahren verwerten (vergleiche VwGH 20.2.2013, 2012/11/0005 mwH auf die ständige Judikatur des VwGH) und geht der diesbezügliche Einwand ins Leere.

Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Beschuldigten jedoch nicht gelungen. Vielmehr war aufgrund der Höhe der Alkoholisierung von Vorsatz auszugehen. Er hat sohin auch den subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Falle eines "Ungehorsamsdeliktes" - als welches sich auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt - tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Beschuldigten jedoch nicht gelungen. Vielmehr war aufgrund der Höhe der Alkoholisierung von Vorsatz auszugehen. Er hat sohin auch den subjektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Gemäß Paragraph 19, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2, sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind nach seinen eigenen Angaben vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol als leicht unterdurchschnittlich anzusehen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind nach seinen eigenen Angaben vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol als leicht unterdurchschnittlich anzusehen.

Der Unrechtsgehalt der Tat ist erheblich, zumal die missachtete Bestimmung in hohem Ausmaß der Verkehrssicherheit dient. Gerade bei einem - wie im gegenständlichen Fall - ausgesprochen hohen Alkoholisierungsgrad, der weit über der vom Gesetzgeber in § 99 Abs 1 lit a StVO normierten Grenze von 1,6 g/l (1,6 Promille) Alkoholgehalt des Blutes bzw. 0,8 mg/l Alkoholgehalt seiner Atemluft lag, nimmt die kraftfahrsspezifische Leistungsfähigkeit massiv ab und steigt die Unfallgefahr und damit einhergehend die Gefahr v.a. für andere Verkehrsteilnehmer (vgl. z.B. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 221 der Beilagen XXIV. GP zur 12. FSG-Novelle und Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl I 2009/93: „Im Sinne der Verkehrssicherheit sollen im Bereich der Alkoholdelikte die Sanktionen durch Anhebung

der Strafuntergrenzen verschärft werden. Entsprechend den Unfallhäufigkeiten erfolgt dabei im Bereich zwischen 0,8 und 1,2 Promille eine leichtere und im darüber liegenden Bereich der Alkoholisierung eine stärkere Verschärfung. Die Strafobergrenzen werden „begründet.“ (siehe zum Zusammenhang von Alkoholisierungsgrad und Unfallrisiko auch Stöbich/Triendl, Alkohol- und Geschwindigkeitsdelikte im Straßenverkehr, (2009) S 58 mit weiteren Quellen). Diese Gefahr hat sich vorliegend in einem konkreten, schweren Verkehrsunfall mit lebensbedrohlichen Verletzungen des Beschwerdeführers manifestiert. Der Unrechtsgehalt der Tat ist erheblich, zumal die missachtete Bestimmung in hohem Ausmaß der Verkehrssicherheit dient. Gerade bei einem - wie im gegenständlichen Fall - ausgesprochen hohen Alkoholisierungsgrad, der weit über der vom Gesetzgeber in Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO normierten Grenze von 1,6 g/l (1,6 Promille) Alkoholgehalt des Blutes bzw. 0,8 mg/l Alkoholgehalt seiner Atemluft lag, nimmt die kraftfahrtspezifische Leistungsfähigkeit massiv ab und steigt die Unfallgefahr und damit einhergehend die Gefahr v.a. für andere Verkehrsteilnehmer vergleichbar z.B. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 221 der Beilagen römisch 24 . Gesetzgebungsperiode zur 12. FSG-Novelle und Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl römisch eins 2009/93: „Im Sinne der Verkehrssicherheit sollen im Bereich der Alkoholdelikte die Sanktionen durch Anhebung der Strafuntergrenzen verschärft werden. Entsprechend den Unfallhäufigkeiten erfolgt dabei im Bereich zwischen 0,8 und 1,2 Promille eine leichtere und im darüber liegenden Bereich der Alkoholisierung eine stärkere Verschärfung. Die Strafobergrenzen werden „begründet.“ (siehe zum Zusammenhang von Alkoholisierungsgrad und Unfallrisiko auch Stöbich/Triendl, Alkohol- und Geschwindigkeitsdelikte im Straßenverkehr, (2009) S 58 mit weiteren Quellen). Diese Gefahr hat sich vorliegend in einem konkreten, schweren Verkehrsunfall mit lebensbedrohlichen Verletzungen des Beschwerdeführers manifestiert.

Mildernd war angesichts zweier, wenngleich nicht einschlägiger Verwaltungsvorstrafen nichts zu werten, erschwerend hingegen die vorsätzliche Begehungsweise.

Unter Bezugnahme auf die oben angeführten Strafzumessungsgründe konnte eine Strafe in der Höhe von Euro 2.200,-, mithin im unteren Bereich des maßgeblichen Strafrahmens von 1600 Euro bis 5900 Euro, keinesfalls als überhöht angesehen werden. Eine Bestrafung in dieser Höhe war jedenfalls tat- und schuldangemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

A) 2. Zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft C vom 2.9.2015, Zl. ****, wegen Entziehung der Lenkberechtigung (Zl. LVwG-2015/22/2550):

I.römisch eins.

Verfahrensgang:

Mit Mandatsbescheid vom 24.6.2015 wurde dem Beschwerdeführer von der Bezirkshauptmannschaft C die Lenkberechtigung für alle Klassen für den Zeitraum von 9 Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, mithin ab dem 29.6.2015, entzogen. Weiters wurde die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens samt verkehrspsychologischer Stellungnahme vorgeschrieben. Überdies wurde eine Nachschulung angeordnet.

Dieser Entziehung der Lenkberechtigung lag der oben unter A) 1. festgestellte Sachverhalt zugrunde. Dagegen hat der Beschwerdeführer Vorstellung erhoben. In weiterer Folge hat die Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen, in dem die Vorstellung als unbegründet abgewiesen wurde. Inhaltlich wurde in der dagegen erhobenen Beschwerde wie oben unter A) 1. dargelegt vorgebracht.

II.römisch zwei.

Sachverhalt:

Die Behörden nach dem Führerscheingesetz (§ 35 FSG) sind an rechtskräftige Entscheidungen der Strafbehörden gebunden (vgl. etwa VwGH 30.06.1998, 98/11/0134, 08.08.2002, 2001/11/0210 uva). Aufgrund dieser Bindungswirkung ist gegenständlich davon auszugehen, dass entsprechend den Ausführungen unter A) 1. der Beschwerdeführer am zz.zzzzzz, um 21:20 Uhr in D, auf der E-Straße bei km 10,600, Richtung Süden, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen *-**** in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte. Die Untersuchung des Blutes ergab einen

Alkoholgehalt von 2,12 Promille. Der Beschwerdeführer verschuldete dabei einen schweren Verkehrsunfall, bei dem er sich lebensbedrohliche Verletzungen zuzog. Die Behörden nach dem Führerscheingesetz (Paragraph 35, FSG) sind an rechtskräftige Entscheidungen der Strafbehörden gebunden (vergleiche etwa VwGH 30.06.1998, 98/11/0134, 08.08.2002, 2001/11/0210 uva). Aufgrund dieser Bindungswirkung ist gegenständlich davon auszugehen, dass entsprechend den Ausführungen unter A) 1. der Beschwerdeführer am zz.zz.zzzz, um 21:20 Uhr in D, auf der E-Straße bei km 10,600, Richtung Süden, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen *-*** in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte. Die Untersuchung des Blutes ergab einen Alkoholgehalt von 2,12 Promille. Der Beschwerdeführer verschuldete dabei einen schweren Verkehrsunfall, bei dem er sich lebensbedrohliche Verletzungen zuzog.

III. römisch drei.

Rechtsgrundlagen:

Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Führerscheingesetzes BGBl I 1997/120 in der hier maßgeblichen BGBl I 2014/52 (FSG) zu berücksichtigen: Im gegenständlichen Fall sind folgende Bestimmungen des Führerscheingesetzes BGBl römisch eins 1997/120 in der hier maßgeblichen BGBl römisch eins 2014/52 (FSG) zu berücksichtigen:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. Paragraph 7,

(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Absatz 3,) und ihrer Wertung (Absatz 4,) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1.

die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2.

sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

...

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand (3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Absatz eins, hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1.

ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins bis eins b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Paragraph 83, Sicherheitspolizeigesetz - SPG, Bundesgesetzblatt Nr. 566 aus 1991,, zu beurteilen ist;

...

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist. (4) Für die Wertung der in Absatz eins, genannten und in Absatz 3, beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Absatz 3, Ziffer 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

...

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. Paragraph 24,

(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

- 2.

die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß Paragraph 13, Absatz 5, ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder 1. um eine Entziehung gemäß Paragraph 24, Absatz 3, achter Satz oder

- 2.

um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 7, besitzt.

...

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen: (3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 3 a, eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt, 1. wenn die Entziehung in der Probezeit (Paragraph 4,) erfolgt,

- 2.

wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder wegen einer zweiten in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 4, genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. 3. wegen einer Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins, oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung

eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrsscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrsscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 3 a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960 ein Verkehrsscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins, bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 3 a, zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß Paragraph 8, sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß Paragraph 4 c, Absatz 2, nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid

zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

...

Dauer der Entziehung

§ 25.Paragraph 25,

(1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

...

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerkssystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (Paragraph 7,) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerkssystem (Paragraph 30 a,) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 14 und 15,

Sonderfälle der Entziehung

§ 26.Paragraph 26,

(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder1. auch eine der in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder

2.

der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.Wenn jedoch eine der in Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer 3, genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. Paragraph 25, Absatz 3, zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1.

erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,erstmalig ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,

2.

ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß§ 99 Abs. 1

StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen; ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,

3.

ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen; ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,

4.

erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen, erstmalig ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,

5.

ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen, ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen,

6.

ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen, ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,

7.

ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. ein Delikt gemäß Paragraph 99, Absatz eins b, StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. Paragraph 25, Absatz 3, zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

...“

IV. römisch vier.

Rechtliche Erwägungen:

Aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung ist vom oben dargelegten Sachverhalt auszugehen. Damit steht aber fest, dass gegenständlich eine bestimmte Tatsache im Sinne des zitierten § 7 Abs 3 Z 1 FSG vorliegt (hier konkret eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO) und § 26 Abs 2 Z 1 FSG im vorliegenden Fall eine Mindestentzugszeit von 6 Monaten (zwingend) vorsieht. Beim Beschwerdeführer ist jedoch zu berücksichtigen, dass er, wie oben näher ausgeführt, schwer alkoholisiert (der Alkoholisierungsgrad lag – wie erwähnt – weit über jener in § 99 Abs 1 lit a StVO normierten Grenze) einen Verkehrsunfall verschuldete, der zu lebensbedrohlichen Verletzungen bei ihm geführt hat. Die besondere Gefährlichkeit, die gerade das Lenken von Fahrzeugen mit einem derart hohen Alkoholisierungsgrad nach sich zieht, hat sich hier tatsächlich manifestiert. Der Beschwerdeführer kann von Glück sprechen, dass es beim gegenständlichen Verkehrsunfall, bei dem er offenkundig auf Grund der massiven Alkoholisierung die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren hat und unkontrolliert auf die Betonmauer einer Bushaltestelle geprallt ist (der Beschwerdeführer spricht selbst davon, ungebremst auf diese Betonmauer gefahren zu sein – siehe seine Einvernahme vor der Pl I am 3.6.2015), nicht zu Verletzungen anderer Menschen gekommen ist. Aufgrund der vorliegenden Bindungswirkung ist vom oben dargelegten Sachverhalt auszugehen. Damit steht aber fest, dass gegenständlich eine bestimmte Tatsache im Sinne des zitierten Paragraph 7, Absatz 3, Ziffer eins, FSG vorliegt (hier konkret eine Übertretung gemäß Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO) und Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer eins, FSG im vorliegenden Fall eine Mindestentzugszeit von 6 Monaten (zwingend) vorsieht. Beim Beschwerdeführer ist jedoch zu berücksichtigen, dass er, wie oben näher ausgeführt, schwer alkoholisiert (der Alkoholisierungsgrad lag – wie erwähnt – weit über jener in Paragraph 99, Absatz eins, Litera a, StVO normierten Grenze) einen Verkehrsunfall verschuldete, der zu lebensbedrohlichen Verletzungen bei ihm geführt hat. Die besondere Gefährlichkeit, die gerade das Lenken von Fahrzeugen mit einem derart hohen Alkoholisierungsgrad nach sich zieht, hat sich hier tatsächlich

manifestiert. Der Beschwerdeführer kann von Glück sprechen, dass es beim gegenständlichen Verkehrsunfall, bei dem er offenkundig auf Grund der massiven Alkoholisierung die Herrschaft über sein Fahrzeug verloren hat und unkontrolliert auf die Betonmauer einer Bushaltestelle geprallt ist (der Beschwerdeführer spricht selbst davon, ungebremst auf diese Betonmauer gefahren zu sein – siehe seine Einvernahme vor der PI römisch eins am 3.6.2015), nicht zu Verletzungen anderer Menschen gekommen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol im Sinne einer vorzunehmenden Prognose der Wiedereintritt der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers nicht vor neun Monaten, gerechnet ab dem 29.6.2015, erwartet werden.

Die Anordnung einer Nachschulung und die Vorschreibung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens samt verkehrspsychologischer Stellungnahme ist in der gegenständlichen Fallkonstellation aufgrund des § 24 Abs 3 FSG zwingend vorgesehen. Die Anordnung einer Nachschulung und die Vorschreibung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens samt verkehrspsychologischer Stellungnahme ist in der gegenständlichen Fallkonstellation aufgrund des Paragraph 24, Absatz 3, FSG zwingend vorgesehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B) Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist sowohl im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als auch im gegenständlichen fährerscheinrechtlichen Verfahren unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision war daher auszuschließen. Die ordentliche Revision ist sowohl im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren als auch im gegenständlichen fährerscheinrechtlichen Verfahren unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Zulässigkeit der ordentlichen Revision war daher auszuschließen.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Franz Triendl

(Richter)

Schlagworte

kein Beweisverwertungsverbot bei Abnahme von Blut am Bewusstlosen zu medizinischen Zwecken; Lenken eines KFZ in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand; Entziehung der Lenkberechtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.22.2550.4

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwG Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>